Stadt Kempten (Allgäu)

Stadtjugendamt

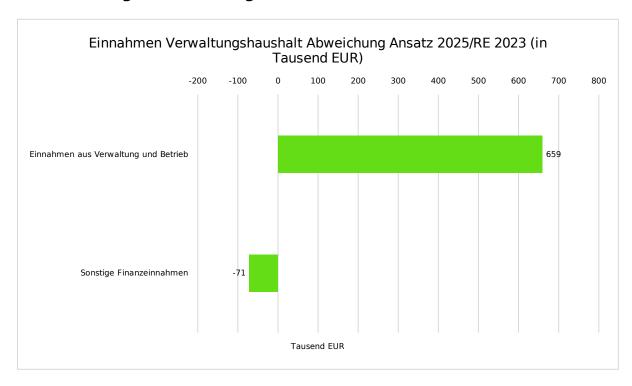
Budgetbericht

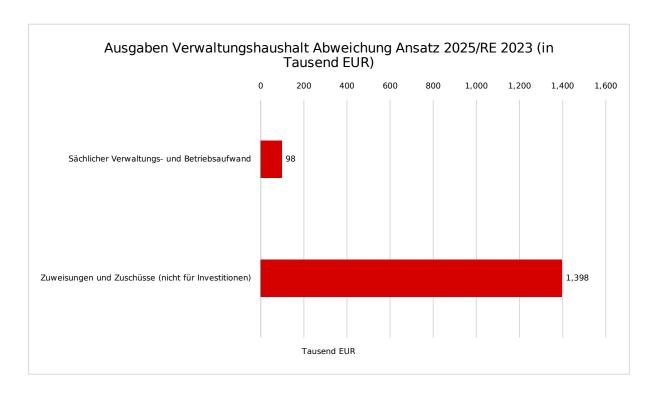
2025



1 Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Amtsbudget Abweichung Ansatz 2025/ RE 2023





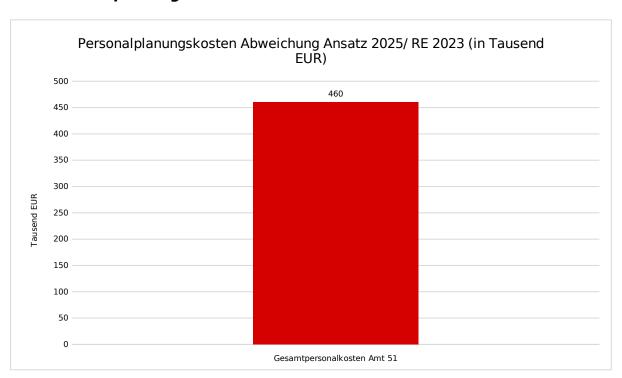




Budgetvolumen Amtsbudgets

	Ansatz 2025	Rechnungsergebnis 2023	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.525.500	1.937.315	588.185 🗷
Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.811.300	9.315.444	1.495.856 💆
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	-8.285.800	-7.378.128	-907.672 🎽

1.2 Personalplanungskosten

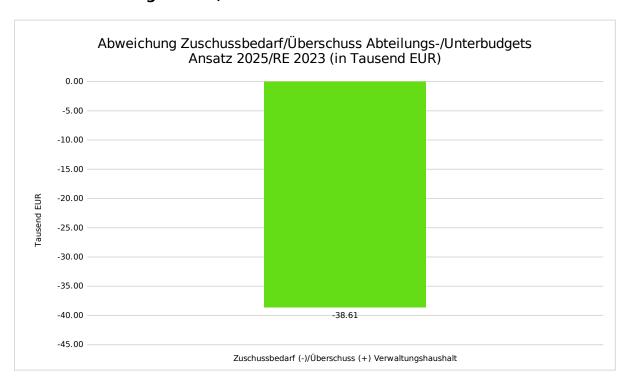


Personalplanungskosten Abweichung Ansatz 2025/ RE 2023

	Ansatz 2025	Rechnungsergebnis 2023	Differenz
Gesamtpersonalkoste n Amt 51	3.478.900	3.018.827	460.073 🗖

1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

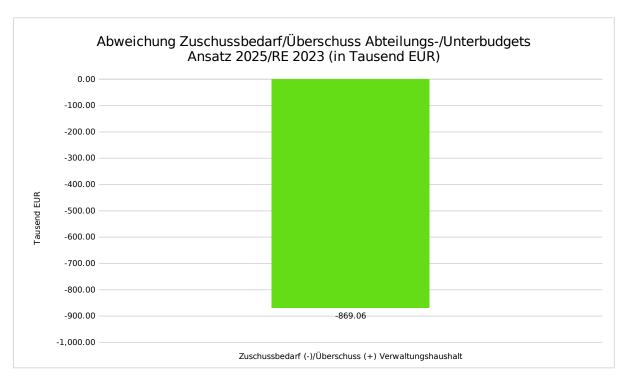
510 - Verwaltungsdienst, Sozialdienst



Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz 2025/RE 2023

	Planansatz 2025	RE 2023	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	97.000,00	72.279,80	24.720,20 🗷
Ausgaben Verwaltungshaushalt	577.300,00	513.967,72	63.332,28 🗖
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	-480.300,00	-441.687,92	-38.612,08 🔰

511 - Verwaltungsdienst, Jugendhilfen



Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz 2025/RE 2023

	Planansatz 2025	RE 2023	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.428.500,00	1.865.035,28	563.464,72 🗷
Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.234.000,00	8.801.475,85	1.432.524,15 💆
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	-7.805.500,00	-6.936.440,57	-869.059,43 🎍

2 Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele

Zentrale, strategische Zielsetzung des Jugendamtes ist die Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit in Kempten. Ebenso zentral ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII, sowie die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII.

Wichtig dabei ist der präventive Ansatz. Grundlegende Strategie ist es, Bedarfs- und Notlagen frühzeitig zu erkennen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest werden. Gezielte Prävention und Beratung soll Fehlentwicklungen verhindern. Gerade für junge Eltern und kleine Kinder ist die KoKi (Koordinierender Kinderschutz – Netzwerk frühe Hilfen) ein wichtiger Schlüssel für diesen Ansatz.



Entsteht ein konkreter Jugendhilfebedarf, so werden dann durch das Jugendamt flexible und passgenaue Hilfen zusammen mit den Hilfesuchenden entwickelt und auf den Weg gebracht.

Insgesamt wird mit diesem gemischten Ansatz aus Prävention, Beratung und passgenauen Hilfen in Verbindung mit der Fallsteuerung durch die Mitarbeiterinnen ein effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen ermöglicht.

Es muss beachtet werden, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII um Sozialleistungsansprüche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) fachlich geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung für die Leistungsberechtigten umzusetzen (Leistungsgewährungspflicht)

3 Erläuterung der wesentlichen Einnahmen- /Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Überblick über ausgewählte Fallzahlenentwicklungen im Jahr 2024 als Planungsgrundlade für das HH 2025

Hilfen zur Erziehung:

- 1. Ambulante Hilfen
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
 2023: 63, Prognose bis Ende 2024: 65
 Anmerkung: Neben der Fallzahlensteigerung wirkt sich auch eine Erhöhung der Fachleistungsstunden im Fall als kostenintensiver aus.
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII 2023: 16, Prognose bis Ende 2024: 15
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII 2023: 71, Prognose bis Ende 2024: 75
 Anmerkung: Neben der Fallzahlensteigerung wirkt sich auch eine Erhöhung der Fachleistungsstunden im Fall als kostenintensiver aus.
- Heilpädagogische Hilfen an Schulen §35a, § 27 II SGB VIII 2023: 11, Prognose bis Ende 2024: 15

2. Teilstationäre Hilfen

 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII 2023: 21, Prognose bis Ende 2024: 20

3. Vollstationäre Hilfen

- Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
 2023: 54, Prognose bis Ende 2024: 55
- Heimerziehung § 34 SGB VIII
 2023: 27, Prognose bis Ende 2024: 25
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII:
 2023: 17, Prognose bis Ende 2024: 18
- Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII: 2023: 4, Prognose bis Ende 2024: 3



Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII:
 2023: 25, Prognose bis Ende 2024: 25

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:

• 2020: 102, 2021: 158, 2022: 159, 2023: 195 Prognose 2024: 225

Inobhutnahmen von Kindern aufgrund von akuten Kindeswohlgefährdungen:

• 2023: 12, Prognose bis Ende 2023: 18

4 Größte Abweichungen innerhalb der einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets Ansatz 2025/ RE 2023

510 - Verwaltungsdienst, Sozialdienst

Bezeichnung	Ansatz 2025	RE 2023	Abweichung	
Ausgaben Verwaltungshaushalt	577.300	513.968	63.332 🗖	

511 - Verwaltungsdienst, Jugendhilfen

Bezeichnung	Ansatz 2025	RE 2023	Abweichung
Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.428.500	1.865.035	563.465 🗷
4557.1625 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. unbegleitete mindj Flüchtlinge	485.000	324.202	160.798 🗷
4561.1624 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. volljährige Flüchtlinge	450.000	343.970	106.030 🗷
4565.1624 - Kostenerstattung §§ 42, 42a, Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	350.000		350.000 ↗
Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.234.000	8.801.476	1.432.524 💆
4534.7700 - Leistungen nach § 19	150.000	25.995	124.005 🗖



Ansatz 2025 RE 2023 Abweichung Bezeichnung SGB VIII (i.E.) 4554.7600 -Sozialpäd. 1.350.000 1.122.624 227.376 7 Familienhilfe, Kosten 4555.7700 -Erziehung in einer 350.000 277.190 72.810 💆 Tagesgruppe, Kosten 4557.6723 -Erstattungen an Gemeinden und 90.000 90.000 🗷 Gemeindeverbände: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä. 4557.7700 -Heimerziehung, 1.750.000 1.432.651 317.349 🗷 Kosten 4557.7702 - Hilfe f. unbegleitete minderj. 480.000 421.893 58.107 7 Flüchtlinge i. E. 4560.7600 -Eingliederungshilfe a. 650.000 577.281 72.719 🔼 v. E. ambulant 4560.7701 -Eingliederungshilfe 550.000 450.394 99.606 teilstationär 4560.7702 -Eingliederungshilfe i. 1.350.000 1.244.949 105.051 7 E. stationär 4561.6723 -Erstattungen an Gemeinden und 20.000 80.980 -60.980 Gemeindeverbände: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä. 4561.7702 - Hilfe für volljährige Flüchtlinge 350.000 280.153 69.847 🗖 i. E. 4565.7600 -Vorläufige Maßnahmen zum 80.000 28.267 51.733 💆 Schutz von Kindern und Jugendlichen 4565.7702 -Vorläufige Schutzmaßnahmen f. 350.000 278.299 71.701 7 unbegl. minderj. Flüchtlinge



5 Erläuterungen und Besonderheiten

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sehen die Aufstellungsrichtlinien für den Haushalt 2025 die Übernahme des Rechnungsergebnisses 2023 als Planansatz für 2025 vor.

Nach Aufforderung und ausdrücklicher Rücksprache mit dem Kämmereiamt wurde von dieser Vorgabe abgewichen um realistische Planungsgrößen zu haben. Das Aufgabenund Tätigkeitsfeld des Jugendamtes ist überwiegend von Pflichtaufgaben geprägt, auf welche auch konkrete Rechtsansprüche bestehen.

Zwar ist die Corona-Pandemie inzwischen offiziell beendet, gerade im familiären Bereich sind die Folgen abschließend immer noch nicht absehbar und die Situation von Familien, die vom Jugendamt unterstützt werden, ist von hohen Belastungen bis hin zu Existenzängsten Dies sich weiterhin geprägt. wirkt negativ auf die Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus. Familiäre Verhältnisse werden zunehmend instabiler, was zu vermehrten Bedarfen bei der Erziehung und im Kontext des Kinderschutzes führt. Weiterhin stellen wir zurückgehende Erziehungskompetenzen bei den Sorgeberechtigten fest, so dass besonders bei Kinderschutzfällen zunehmend Kinder-und Jugendliche durch öffentliche Erziehungsleistungen begleitet und geschützt werden müssen.

Unsichere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, rasant steigende Preise und unklare wirtschaftliche Entwicklungen setzen viele Familien materiell aber auch emotional unter Druck und verschärfen in vielen Familien Konflikte und bereits bestehende Notlagen. Dies hat Folgen für den Bereich der Jugendhilfe, da mit zunehmenden Bedarfen im schulischen und familiären Umfeld zu rechnen ist.

Im Jahr 2024 verzeichnen wir deutliche Steigerungen bei Überprüfungen in Kinderschutzfällen gem. § 8a SGB VIII.

Ebenso zeigten sich im Jahr 2024 steigende Bedarfe im Kontext von Eingliederungshilfebedarfen gem. § 35a SGB VIII seelische Behinderung.

Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher weiterhin mit einem deutlich höheren Unsicherheitsfaktor als in vergangenen Jahren versehen. Es ist jedoch von weiteren Steigerungen des Finanzbedarfes auszugehen.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Nachwirkungen der Pandemie noch verstärkter zu Tage treten und zunehmende Bedarfslagen (und damit Ausgaben) entstehen werden. Gleiches lässt sich auch zu den entstehenden Folgen (Erziehungskompetenzen der geflüchteten Eltern, Fluchterfahrungen von Kindern und Jugendlichen) wegen des Ukraine-Krieges sagen.

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe ist auch die nächsten Jahre mit deutlich steigenden Preisen auf Grund steigender Personal- und Energiekosten zu rechnen. Dies



wirkt sich auf Entgeltsteigerungen und damit Kostensteigerungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Diesen Entwicklungen kann in der Jugendhilfe nur im Bereich des präventiven Kindesschutzes gegengesteuert werden, durch ein wirkungsorientiertes Controlling auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und eine intensive fachliche Begleitung der Fälle durch das Jugendamt.

Grundsätzlich besteht bei gegebenem Bedarf immer ein Anspruch auf die Sozialleistung (Jugendhilfe) gem. SGB VIII.

Controlling Im Jugendamt

Im Juli 2023 wurde im Jugendamt ein neues Controlling- und Steuerinstrument zur Gewährung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung mit folgenden Inhalten eingeführt und seitdem praktiziert:

Grundsätzlich ist Controlling der Fälle und der damit verbundenen Ausgaben eine Leitungsaufgabe.

Die Ziele des Controllings sind:

- sparsamer und vorausschauender Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Priorität der Wirkungsorientierung bei den Hilfen zur Erziehung
- Entwicklung von Kostenbewusstsein bei allen Mitarbeitern im Jugendamt

Die Ziele werden wie folgt umgesetzt:

- Festlegung von Höchstlaufzeiten bei vollstationären Hilfen
- Einführung von Einzelfallgenehmigungen durch Amtsleitung in bestimmten Fallkonstellationen
- halbjährliche Analyse von Wirksamkeit der stationären Hilfen und Analyse bei Überschreitung der Höchstlaufzeiten durch Fachgespräche mit Amtsleitung, Abteilungsleitung und Sachbearbeitung

Überlegungen zum Beenden von Hilfen, ggfls. Umsteuern auf weniger kostenintensiveren Hilfen aufgrund des Bedarfes, evtl. Kinderschutzaspekte, vorhandener Alternativen und aufgrund des überprüften Gesetzesanspruches.

<u>Erläuterung Budget 510 Verwaltungsdienst, Sozialdienst (Allgemeines, Zuschüsse):</u>

Übersicht über bis HH 2024 geleisteten Zuschüsse, (in Rot Vorschläge für Kürzungen im HH 2025):



•	Aktionkreis Familienfreundliches Kempten:	Miete	2.300,-
	(-6.200,-)	Pauschalzuschuss	: 10.000,-
•	AWO Frauennotruf (gesetzl. Beteiligung):		90.000-
•	Caritas Familienzentrum (-3.000,-):		11.000,-
•	Donum Vitae (gesetzl. Beteiligung):		14.000,-
•	Ehe- Familien- und Lebensberatung) (-7000,-)	:	27.000,-
•	KJF Erziehungsberatungsstelle: (vertragliche G	rundlage)	175.000,-
•	Kinderschutzbund Mietzuschuss (-8.000,-):		46.800,-
•	Kinderschutzbund Familienpaten.		10.000,-
•	Pro Familia Schwangerenberatung gesetzl. Bei	teiligung:	14.000,-
•	Pauschalzuschuss Prävention:		36.000,-
•	Fachdienst Triangel:		10.000,-
•	KIM:		3.500,-
•	Kempodium (Zuschuss läuft ab HH 2025 in Am	nt 52):	6.700,-

Die Vorschläge zu den Zuschusskürzungen wurden unter Berücksichtigung der Rückmeldung der freien Träger und nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes auf die Auswirkungen der Jugendhilfe in Kempten vorgenommen.

Erläuterung Budget 511 Verwaltungsdienst, Jugendhilfen:

Bereich UMA

Einnahmen

4557.1625 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. unbegleitete mindj Flüchtlinge

4561.1624 - Kostenerstattung von Sozial-/ Jugendhilfeträger f. volljährige Flüchtlinge

4565.1624 - Kostenerstattung §§ 42, 42a, Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge

Ausgaben

4557.7702 - Hilfe f. unbegleitete minderj. Flüchtlinge i. E.

4561.7702 - Hilfe für volljährige Flüchtlinge i. E.

4565.7702 - Vorläufige Schutzmaßnahmen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge

Grundsätzlich sind die Ausgaben und Einnahmen im Bereich UMA/minderjährige Flüchtlinge als "durchlaufender Posten" zu betrachten, da die geleisteten Ausgaben zu 100% erstattet werden. Durch verzögerte Bearbeitung der Kostenerstattungsanträge beim Bezirk Schwaben kommt es jedoch zu einem zeitlichen Versatz, so dass in diesem Bereich Mindereinnahmen auch im kommenden Haushaltsjahr entstehen.

Die Ansätze mussten insgesamt wegen steigernder Flüchtlingszahlen (eigene Aufgriffe und Zuweisungen im Rahmen der Aufnahmequote) nach oben korrigiert werden.



Zahl der betreuten UMAs/Volljährigen: 2023 (insgesamt): 24

2024 (bis 09/2024) 32

Weitere Ausgabepositionen im Budget 511

4534.7700 - Leistungen nach § 19 SGB VIII (i.E.)

Auf dieser Haushaltsstelle werden Mutter-Kind-Wohnformen eingebucht. Diese Maßnahmen sind sehr kostenaufwändig. Eine Erhöhung der Mittel ist notwendig, da voraussichtlich 2 Fälle mit jeweils mehr als einem Kind entstehen und zu begleiten sind.

4554.7600 - Sozial-päd. Familienhilfe, Kosten

Weiterhin dient die ambulante Hilfeleistung als präventive Maßnahme der Vermeidung von deutlich kostenintensiveren teilstationären/vollstationären Maßnahmen. Ferner findet sie sehr oft Einsatz im Kontext von Kinderschutzmaßnahmen zur Klärung und Absicherung des Kindeswohls.

Die notwendige Anpassung des Planansatzes nach oben beruht auf zwei Faktoren.

Zum einen gibt es auch hier eine allgemeine Kostensteigerung v.a. bedingt durch trägerseitig ansteigende Personal- und Sachkosten. Zum anderen ist zu beobachten, dass die Intensität der Hilfen (= die Anzahl der notwendigen Einsatzstunden pro Fall) deutlich ansteigt.

4555.7700 - Erziehung in einer Tagesgruppe, Kosten

Durchschnitt der Rechnungsjahre 2015-2022 im RE: 398.932

Mit Blick auf den Durchschnittswert wurde der Planansatz angepasst. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden. Evtl. ist in kommenden Jahren eine Reduzierung möglich.

Der Planansatz war daher nach oben zu korrigieren.

4557.7700 - Heimerziehung, Kosten

Trotz stagnierender bzw. leicht sinkender Fallzahlen im vollstationären Bereich machen sich hier die die allgemeinen Kostensteigerungen bei den Trägern (Energie, Sachkosten, Personal) massiv bemerkbar. Es musste deshalb auch hier eine Anpassung der Planansätze vorgenommen werden.



Bereich Eingliederungshilfe

4560.7600 - Eingliederungshilfe a. v. E. ambulant

4560.7701 - Eingliederungshilfe teilstationär

4560.7702 - Eingliederungshilfe i. E. stationär

Hier machen sich seit mehrehren Jahren steigende Bedarfe bemerkbar. Vor allem im Bereich der Autismusspektrumstörungen sind steigende Fallzahlen bei Diagnosen und Antragstellungen zu verzeichnen. Auch auf diese Hilfen besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung.

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen steigen die Fallzahlen bei den Individual-/Schulbegleitungen kontinuierlich an.

Eingliederungshilfe teilstationär:

Hier macht sich vermehrt der Effekt bemerkbar, dass bei Besuch der örtlichen, sich in freier Trägerschaft befindlichen Schule für Erziehungshilfen gleichzeitig immer eine teilstationäre heilpädagogische Hilfe zu gewähren ist. Dies ist im offiziellen und genehmigten Konzept der privaten Schule verankert und kann von Seiten des Jugendamtes nicht aufgelöst werden. In diesem Bereich haben wir vermehrt Kinder, die diese Form der Beschulung außerhalb des öffentlichen Regeschulsystems benötigen. Dies ist jedoch nicht das Entscheidungsfeld des Jugendamtes.

Hinzu kommen noch, wie in allen Bereichen der Jugendhilfe, allgemeine Kostensteigerungen bei den Trägern hinzu.

In Summe war daher auch im Bereich der Eingliederungshilfen eine Anpassung der Planansätze an realistische Fallzahlenentwicklungen erforderlich.

Erstattungsleistungen an andere Jugendhilfeträger

4557.6723 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.

Durchschnitt der Rechnungsjahre 2015-2022 im RE: 108.182

4561.6723 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände: Sozial-, Jugendhilfe, KOF u.ä.

Durchschnitt der Rechnungsjahre 2015-2022 im RE: 24.374

Bei beiden Haushaltstellen wurde mit Blick auf die Durchschnittswerte der Planansatz angepasst um eine realistische Planung anzusetzen. In 2023 gab es bei 4557.6723 ausnahmsweise keine entsprechende Fallkonstellation.



4565.7600 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Im Verlauf des Jahres 2024 gab es ein deutlich vermehrtes Aufkommen an Kinderschutzfällen und daraus notwendig werdenden Inobhutnahmen. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits seit Mitte 2023 ab.

Entsprechend der Fallzahlenentwicklung musste daher der Ausgabenansatz deutlich erhöht werden.

Abschließendes Fazit:

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes für die Planung des Haushaltes 2025 übersteigt die Zielvorgabe (Rechnungsergebnis 2023 = Planansatz 2025). Es ist nicht möglich durch Fallzahlenrückgänge in einzelnen Hilfearten die Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern aufzufangen. Die Entgeltsteigerungen bei den belegten Trägern. bewegen sich nach wie vor zwischen 7 und 20 %, hauptsächlich ausgelöst durch die hohe Inflation und hohe Tarifabschlüsse.

Weiterhin spielen u. a. die nachpandemischen Folgen mit steigenden Hilfebedarfen, stärker werdende Bedarfe im Kontext von Inklusion und vereinzelt sehr kostenintensiven Einzelfälle eine Rolle. Zu erwähnen ist auch die ansteigende Zahl von Kinderschutzfällen, in deren weiterer Bearbeitung es zu einem Anstieg von erzieherischen Hilfen gekommen ist.

Durch effiziente Steuerungs- und Controlingmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einem beratenden, präventiven Ansatz sowie dank einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft konnten 2024 weiteren Kostensteigerungen entgegengewirkt werden.

Abschließend muss festgehalten werden, dass es verschiedene Faktoren gibt, die durch das Jugendamt nicht beeinflusst werden können, sondern nur bestmöglich gesteuert werden können. Diese Faktoren sind:

- Flüchtlingsbewegungen und daraus resultierende Jugendhilfeleistungen und notwendige Personalkapazitäten im Jugendamt
- Entgeltsteigerungen bei freien Trägern der Jugendhilfe
- Gesetzesänderungen und daraus resultierende neue Jugendhilfeansprüche
- Steigende Anzahl an Kinderschutzfällen
- Steigender Bedarf an Hilfen zur Erziehung (nach eingehender Prüfung des Jugendamtes) aufgrund der Leistungsgewährungspflicht des Jugendamtes
- Fallübernahmen von anderen Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (gem. SGB VIII)